

SOZIALGERICHT BREMEN

S 4 KR 148/09



IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 25. März 2010

gez. J.
Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

URTEIL

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. B.,
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Künstlersozialkasse bei der Unfallkasse des Bundes,
Gökerstraße 14, 26384 Wilhelmshaven,

Beklagte,

hat die 4. Kammer des Sozialgerichts Bremen aufgrund der mündlichen Verhandlung am
25. März 2010, an der teilgenommen haben:

Richter Dr. Harich als Vorsitzender
sowie der ehrenamtliche Richter ZQ. und die ehrenamtliche Richterin ZU.

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

T A T B E S T A N D

Streitig ist die Versicherungspflicht der Klägerin nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG).

Die Klägerin absolvierte in den Jahren 2003 bis 2007 ein Studium zur Diplom-Designerin in der Fachrichtung Modedesign an der Fachhochschule G.. 2007 erhielt sie für ihre Diplomabschlussarbeit den Modepreis der Stadt G.. Es schlossen sich verschiedene Praktika in Modeunternehmen in A-Stadt und S-Land an. Seit dem 01.07.2008 übt sie mit dem Entwurf, der Herstellung und (teilweise auch) dem Vertrieb von Kleidungsstücken eine selbstständige Tätigkeit aus.

Am 09.12.2008 beantragte sie bei der Beklagten die Feststellung ihrer Versicherungspflicht nach dem KSVG. Sie sei (ausschließlich) selbstständig im Bereich bildende Kunst/Design als Modedesignerin tätig. Sie erstelle in Kleinserien ihre Kollektion selber. Ihre aktuelle Kollektion vertreibe sie über ein Modegeschäft in A-Stadt (MD 82 – X-Straße). Der Vertrieb in weiteren Geschäften sei geplant. Zum Teil finde aber auch ein Direktverkauf an ihre Kunden statt. In der ersten Jahreshälfte 2008 rechne sie mit einem Einkommen aus selbstständiger künstlerischer Tätigkeit in Höhe von 3.000,00 €. Darüber hinaus gehe sie keiner Erwerbstätigkeit nach.

Mit Bescheid vom 17.03.2009 lehnte die Beklagte die Feststellung der Versicherungspflicht unter Berufung auf die sog. „Feintäschner“-Entscheidung des Bundessozialgerichts (Urt. v. 24.06.1998 - B 3 KR 13/97 -) ab. Es handele sich nicht um bildende Kunst. Wer Textilien als Einzelstücke oder in Kleinserie nach eigenen Entwürfen selbst schneidere oder in anderer Weise herstelle, gehöre aufgrund seines durch handwerkliche Arbeiten geprägten Tätigkeitsprofils nicht zum Personenkreis der Designer. Dies gelte insbesondere dann, wenn die hergestellten Textilien mit vergleichbaren Produkten industrieller oder rein handwerklicher Herkunft konkurrierten und wenn der Hersteller seine Wertschätzung und sein Einkommen auch aus der handwerklichen Qualität seiner Arbeiten beziehe.

Hiergegen legte die inzwischen anwaltlich vertretene Klägerin mit Schreiben vom 08.04.2009 Widerspruch ein. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liege in der schöpferischen Arbeit. Auch sei die Klägerin in Kunstkreisen als Künstlerin anerkannt. Dies zeige der Modepreis der Stadt G..

Mit Widerspruchsbescheid vom 30.07.2009 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin als unbegründet zurück. Eine Zuordnung zum Bereich der (bildenden) Kunst sei nur möglich, wenn sich die Tätigkeit nicht auf die Herstellung des Endprodukts erstrecke, wie dies etwa bei

einem Designer der Fall sei, der sich allein mit der Anfertigung von Entwürfen beschäftige. Eine (reine) Designtätigkeit liege aber dann nicht vor, wenn der Betroffene seine Wertschätzung und sein Einkommen auch aus dem mit handwerklicher Qualität hergestellten Endprodukt beziehe. Es sei daher unerheblich, wenn ggf. für die manuelle Fertigung Dritte beauftragt würden. Die Tätigkeit der Klägerin entspreche der einer Damenschneiderin. Es handle sich um eine handwerkliche Tätigkeit im Sinne der Handwerksordnung (HwO). Gleichwohl könne es sich im Einzelfall um eine künstlerische Tätigkeit handeln. Die Abgrenzung zwischen Handwerk und Kunst sei danach zu treffen, ob in einschlägigen fachkundigen Kreisen eine Anerkennung als Künstler erfolgt sei.

Am 31.08.2009 hat die Klägerin Klage erhoben. Sie weist darauf hin, dass sie ihr Studium erst 2007 abgeschlossen habe. Damit habe noch nicht die Möglichkeit bestanden, sich in Künstlerkreisen entsprechend zu etablieren. Deshalb sei sie aber gerade besonders schutzbedürftig. Zu berücksichtigen sei darüber hinaus, dass die Berufsbezeichnung Modedesigner im Berufsgruppenkatalog des KSVG auftauche. Dem Gesetz sei deshalb gerade zu entnehmen, dass Modedesigner bildende Künstler seien.

Sie beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 17.03.2009 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 30.07.2009 aufzuheben und festzustellen, dass sie seit dem 09.12.2008 der Versicherungspflicht nach dem KSVG unterliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält an ihrer Ansicht fest, wonach sich der Begriff des Designs lediglich auf den Entwurf des Produkts beschränke. Die Kombination des Entwurfs und der späteren Herstellung des Endprodukts sei kein Design im Sinne des KSVG. Von einer Designertätigkeit im Sinne von § 2 KSVG könne nur dann ausgegangen werden, wenn der Designer seine Entwürfe an andere Unternehmen verkaufe, die diese dann umsetzten und die Endprodukte veräußerten. Die Beklagte weist weiter darauf hin, dass die Feststellung der Künstlereigenschaft im Falle der eigenen Herstellung des Endprodukts nicht ausgeschlossen sei. Dann aber sei Voraussetzung die Anerkennung durch fachkundige Kreise bildender Künstler als Künstler. Dafür reiche der Modepreis der Stadt G., der kein Kunstpreis sei, nicht aus.

Das Gericht hat die Verwaltungsvorgänge der Beklagten beigezogen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die als kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage nach § 55 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Klage ist nicht begründet. Die angegriffenen Bescheide sind nicht zu beanstanden. Die Beklagte hat zu Recht die begehrte Feststellung der Versicherungspflicht abgelehnt, weil die Klägerin nicht zu dem vom KSVG erfassten Kreis der selbstständigen Künstler und Publizisten gehört.

Rechtsgrundlage des geltend gemachten Feststellungsanspruchs ist § 1 i. V. m. § 2 Satz 1 KSVG. Nach § 1 KSVG sind selbständige Künstler und Publizisten in der allgemeinen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert, wenn sie die künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben und im Zusammenhang mit der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen, es sei denn, die Beschäftigung erfolgt zur Berufsausbildung oder ist geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Nach § 2 KSVG ist Künstler im Sinne des Gesetzes, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt.

In § 2 Satz 1 KSVG werden drei Bereiche künstlerischer Tätigkeit jeweils in den Spielarten des Schaffens, Ausübens und Lehrens umschrieben, nämlich die Musik sowie die bildende und die darstellende Kunst. Eine weitergehende Festlegung, was darunter im Einzelnen zu verstehen ist, ist im Hinblick auf die Vielfalt, Komplexität und Dynamik der Erscheinungsformen künstlerischer Betätigungsfelder nicht erfolgt. Der Gesetzgeber spricht im KSVG nur allgemein von "Künstlern" und "künstlerischen Tätigkeiten", auf eine materielle Definition des Kunstbegriffs hat er hingegen bewusst verzichtet (BT-Drucks 8/3172, S. 21). Dieser Begriff ist deshalb aus dem Regelungszweck des KSVG unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrsauffassung und der historischen Entwicklung zu erschließen (vgl. nur BSG SozR 4-5425 § 24 Nr. 6 Rn. 13 und BSGE 83, 160, 161 = SozR 3-5425 § 2 Nr. 9 S. 33 - jeweils m. w. N.; vgl. auch BT-Drucks 9/26, S. 18 und BT-Drucks 8/3172, S. 19 ff.).

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts gehören handwerkliche Tätigkeiten, auch wenn ihnen ein gestalterischer Freiraum immanent ist (z. B. Steinmetze, Goldschmiede und andere Kunsthandwerker sowie Fotografen), entsprechend der historischen Entwicklung und der allgemeinen Verkehrsauffassung grundsätzlich nicht zum Bereich der Kunst im Sinne des KSVG (vgl. BSGE 80, 136 = SozR 3-5425 § 2 Nr. 5 zum Musikinstrumentenbauer; BSGE 82, 164 = SozR 3-5425 § 2 Nr. 8 zum Feintäschner; BSG, Urt. v 28.02.2007 - B 3 KS 2/07 R - zit. n. juris, zum Tätowierer).

Die Tätigkeit der Klägerin ist insgesamt als handwerklich und nicht als künstlerisch einzustufen. Dass sie ihre Kleidungsstücke auch entwirft und insoweit - entsprechend ihrer Ausbildung - als Modedesignerin tätig ist, steht dem nicht entgegen. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, der die Kammer folgt, ist eine zu (kunst-)handwerklichen Produkten führende Tätigkeit nur dann künstlerisch im Sinne des § 2 KSVG, wenn sie sich ausschließlich auf das künstlerisch-ästhetische Entwerfen solcher Produkte beschränkt. Eine Tätigkeit, die eine Kombination von Entwurf und handwerklicher Umsetzung dieses Entwurfs in Einzelstücke oder Serien darstellt, ist dagegen insgesamt dem Bereich des Handwerks (Kunsthandwerk) zuzuordnen (BSG, Urt. v. 30.01.2001 - B 3 KR 1/00 R - zum Industriedesign).

Die Kammer hält diesen Ansatz zur Abgrenzung von Handwerk und Kunst für überzeugend. Der Klägerin ist zuzugestehen, dass diese Frage auch in der Rechtsprechung nicht einheitlich beantwortet wird und sich selbst in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts Anzeichen für eine weniger strenge Handhabung finden (vgl. z. B. Urt. v. 07.07.2005 - B 3 KR 37/04 R - zum Webdesign, Tz. 20, wonach der Grafikdesigner seine Künstlereigenschaft nicht dadurch verliert, dass er Grafiken „in Anbetracht der fortgeschrittenen technischen Möglichkeiten“ selbstständig erstellen kann). Nach der Rechtsprechung des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen ist bei einer Tätigkeit als Modedesignerin dann von einer künstlerischen Tätigkeit auszugehen, wenn der Betroffene zwar seine Produkte selber vertreibt, er sie aber nicht selber herstellt (so LSG Niedersachsen-Bremen, Urt. v. 16.09.2009 - L 4 KR 216/07 -, nicht rechtskräftig; vgl. SG Bremen, Urt. v. 07.06.2007 - S 4 KR 177/05 -). Es bedarf an dieser Stelle keiner Entscheidung, ob es überzeugt, das Bestehen von Versicherungspflicht davon abhängig zu machen, ob der Betroffene die Herstellung seiner Entwürfe durch freie Mitarbeiter und Praktikanten vornehmen lässt (so in dem der Entscheidung des Landessozialgerichts zugrunde liegenden Fall). Denn die Klägerin, die die Kleidungsstücke - aus welchen Gründen auch immer - unbestritten selber herstellt, übt auch nach dieser Rechtsprechung keine - im Sinne des KSVG - künstlerische Tätigkeit aus. Die Kammer neigt ohnehin dazu, entsprechend der Rechtsprechung des BSG zum Industriedesign nur dann eine künstlerisch-designerische Tätigkeit anzunehmen, wenn keine Beschäftigung mit „der Produktion“ erfolgt (BSG, Urt. v. 30.01.2001 - B 3 KR 1/00 R -). Dafür spricht zum einen die Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten. Denn entsprechend der - spiegelbildlichen - Frage nach der Abgabepflicht ist rechtlicher Anknüpfungspunkt für die Frage nach dem Vorliegen einer künstlerischen Tätigkeit nicht die Herstellung des Endprodukts, sondern ausschließlich die Verwertung des Entwurfs (BSG, a. a. O.). Zum anderen spricht aber auch gerade die von der Klägerin angeführte und nach dem Willen des Gesetzgebers maßgebliche soziale Schutzbedürftigkeit (BT-Drucks. 8/3172, S. 21) für den hier vertretenen Ansatz. Denn die Klägerin erzielt ihr Einkommen eben auch aus der Veräußerung der Bekleidungsstücke als Endprodukt und nicht - was ungleich

schwieriger sein dürfte - alleine aus der Verwertung des Entwurfs. Dadurch, dass sie ihre Entwürfe auch herstellt und vertreibt bzw. vertreiben lässt, hat sie (noch) nicht das angestammte handwerkliche Berufsfeld verlassen und einen künstlerischen Berufsbereich gewählt (darauf abstellend BSG, Urt. v. 28.02.2007 - B 3 KS 2/07 R - zum Tätowierer). Eine künstlerische Tätigkeit setzt eine Beschränkung auf den Entwurf voraus, ohne diesen selbst umzusetzen. Nur dann liegt eine eigenschöpferisch-gestalterische Tätigkeit vor, weil das Einkommen aus dem kreativen Schaffen und nicht aus dem Einsatz manuell-technischer Fähigkeiten folgt (vgl. BSG, Urt. v. 28.02.2007, a. a. O.; vgl. auch BSG, Urt v 24.06.1998 - B 3 KR 13/97 R - Feintäschner).

Zuletzt liegt hier auch nicht ausnahmsweise eine künstlerische Tätigkeit vor. Die Beteiligten gehen zu Recht davon aus, dass trotz der handwerklichen Arbeit nach eigenen Entwürfen eine Zuordnung zum Bereich der Kunst dann möglich ist, wenn der Betroffene mit seinen Werken in Kunstkreisen als Künstler anerkannt und behandelt wird (st. Rspr., vgl. nur BSGE 80, 136, 138 = SozR 3-5425 § 2 Nr. 5; BSGE 82, 164 = SozR 3-5425 § 2 Nr. 8). Hierbei ist vor allem maßgebend, ob er an Kunstausstellungen teilnimmt, Mitglied von Künstlervereinen ist, in Künstlerlexika aufgeführt wird, Auszeichnungen als Künstler erhalten hat oder andere Indizien auf eine Anerkennung als Künstler schließen lassen. Diese Kriterien sind hier ebenfalls nicht erfüllt. Eine Anerkennung der Klägerin durch Fachkreise der bildenden Kunst (z. B. Kunstkritiker, Museumsleute, Galeristen, Kunstvereine) liegt nicht vor. Dem Gericht fehlt es aber auch an Anhaltspunkten dafür, dass der Modedesignpreis der Stadt G., der tatsächlich wohl „nur“ die beste Abschlussarbeit unter den jeweiligen Absolventen des Diplomstudienganges Modedesign prämiert, ein solcher Kunstpreis im Sinne der dargestellten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieses Urteil kann mit der **Berufung** angefochten werden.

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung **innerhalb der Monatsfrist** bei dem

Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen

schriftlich oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss **innerhalb der Monatsfrist** bei einem der vorgenannten Gerichte **eingehen**. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

gez. Dr. Harich

Richter